

Ein Ex-Fußballer unter schwerem Verdacht

Beschwerdeführer ist durch Berichterstattung für jedermann erkennbar

Gegenstand dieser Beschwerde sind gedruckte und online verbreitete Berichte in einer Boulevardzeitung. Es geht um den Vorwurf gegen einen international bekannten ehemaligen Bundesliga-Profi, kinderpornografisches Material besessen und verbreitet zu haben. Beschwerdeführer ist der Ex-Fußballer. Er wendet sich gegen 19 Berichte der Zeitung zwischen Anfang September 2019 und dem 26. September des gleichen Jahres. In fast allen Überschriften wird sein Name genannt. Der Anwalt des Sportlers ist der Auffassung, dass die Berichterstattung seinen Mandanten in unzulässiger Weise erkennbar mache und vorverurteile. Dadurch werde er stigmatisiert. Sein guter Ruf in der Öffentlichkeit und seine berufliche Existenz würden zunichte gemacht. Online zeige die Zeitung sein Wohnhaus mit Einblendung der Hausnummer. In der Folge sei sein Haus von Fotografen belagert worden. Vor der Veröffentlichung sei ihm von der Zeitung keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Nach Einsicht in die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft – so der Anwalt des Beschwerdeführers - stelle sich die von der Zeitung behauptete angebliche Faktenlage als nicht gesichert dar. Teilweise sei vorsätzlich falsch berichtet und dramatisiert worden. Die beanstandete Berichterstattung verletze durch ihre stigmatisierende Wirkung in erheblichem Maße die Menschenwürde des Beschwerdeführers im Sinne von Ziffer 1 des Pressekodex. Weiter habe die Zeitung zugunsten einer unausgewogenen Sensationsberichterstattung jede journalistische Sorgfaltspflicht im Sinne der Ziffer 2 des Pressekodex ignoriert. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass der Beschwerdeführer diverse weitere Ansprüche außergerichtlich angemeldet habe. Dabei gehe es auch um Geld als Entschädigung. Der Verlag lässt mitteilen, dass infolge staatsanwaltlicher Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer kürzlich Anklage beim zuständigen Gericht erhoben worden sei.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Der Beschwerdeführer wird in der Berichterstattung namentlich genannt und abgebildet und ist damit für jedermann erkennbar. Die identifizierende Berichterstattung ist im vorliegenden Fall presseethisch gerechtfertigt. Nach Ziffer 8 des Pressekodex achtet die Presse das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen. Im vorliegenden Fall durfte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung mit Blick auf den

Verfahrensstand und den vorliegenden Anfangsverdacht sowie auf die Schwere der Vorwürfe identifizierend über den Beschwerdeführer berichtet werden. Die Art der Darstellung verstößt auch nicht gegen Ziffer 13, Richtlinie 13.1, des Pressekodex (Unschuldsvermutung). Richtlinie 13.1 besagt, dass zwischen Verdacht und erwiesener Schuld sprachlich deutlich zu unterscheiden ist. Dieser Anforderung wird die Berichterstattung gerecht.

Aktenzeichen: 0820/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: unbegründet